



# AMTSBLATT

1 B 1308 B

## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 08431/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Bezugspreis jährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
DM 60,-  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH  
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 08431/48060  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 14

Mittwoch, 18. April

2001

### Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

*Kulowas - KE*

*2270/7232/00048*

*FA Rennertshofen*

## Bekanntmachung des Landratsamtes

**Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe.**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311 und S. 348), 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) und 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband der Wasserversorgung der Heimberggruppe wird im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet fest-

gesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus  
1 Fassungsbereich,  
2 weiteren Schutzzonen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und in der Gemeindeganzlei Rennertshofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone	
		A	B
entspricht Zone	I	III A	III B
<b>1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten	verboten wie 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge- rechten Gaben erfolgt, insbesondere — auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau — auf Grünland vom 15. 11. — 15. 01. auf Ackerland vom 1. 11. — 15. 01. auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- schlamm und Kom- post aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silo- sickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirt- schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Folienrundballensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und Maisfeldsilage mit geringem Gärsaftanfall	
1.9 Stallungen zu errich- ten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1	
1.10 Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung, Pferchtierhaltung (auch vorübergehend)	verboten		— verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weide- flächen erfolgt — verboten, wenn die Grasnarbe flächig ver- letzt wird
1.11 Beweidung	verboten	—	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	— verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden — verboten in Hausgärten und Kleingartenanlagen	

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone	
		A	B
entspricht Zone	I	III A	III B
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten und zu erweitern	verboten		—
1.17 besondere Nutzungen Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Feldgemüse	—
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 10.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung oder Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3	verboten		
1.20 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	verboten	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2. Bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2 Auffüllungen jeglicher Art	verboten		

	im Fassungskbereich	in der weiteren Schutzzone	
		A	B
entspricht Zone	I	III A	III B
<b>3. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft: — bis 20 l Wassergefährdungsklasse 3 — bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	—
4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^8$ m/s aufweist

	im Fassungsbereich		in der weiteren Schutzzone	
			A	B
entspricht Zone	I		III A	III B
4.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke u errichten oder zu erweitern	verboten			—
4.3 Trockenaborte und Abwasser- bzw. Klärgruben zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behältern	—
4.4. Ausbringen von Wasser	verboten			
4.5 Anlagen zur Versickerung und Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer	—
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
<b>5. Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. vom 28. 5. 1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7	

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone	
		A	B
entspricht Zone	I	III A	III B
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	— verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7 — verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	— verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen — verboten für Motorsport	—
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis in 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14		
5.16 Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen	verboten		—
5.17 Lagern von Hauskompost	verboten		verboten, ausgenommen in haushaltsüblicher Größe

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone	
		A	B
entspricht Zone	I	III A	III B
<b>6. Bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	— verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	— verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	—	—
7. <b>Betreten</b>	verboten	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes (1) Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass

die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

(2) Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „fünzigtausend EURO“ die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ treten.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 2. April 2001

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Richard Kessler  
Landrat

### Hinweis:

Neben den Bestimmungen dieser Schutzgebietsverordnung sind auch noch die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Kennziffer 10.20, Kennort Bertoldsheim) zu beachten (siehe Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 22. November 1995).

### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

#### 1. Stallungen

##### 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

— Milchkühe	40 Stück ( 1 Stück = 1,0 DE)
— Mastbullen	65 Stück ( 1 Stück = 0,62 DE)
— Mastkälber,	
Jungmastrinder	150 Stück ( 1 Stück = 0,27 DE)
— Mastschweine	300 Stück ( 1 Stück = 0,13 DE)
— Legehennen,	
Mastputen	3 500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
— sonstiges	
Mastgeflügel	10 000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei

mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

##### 1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

#### 2. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

#### 3. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

#### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind gemäß DIN 4261, Teil 2, mit anschließender weitflächiger Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter, auszuführen.

Dr. Richard Keßler  
Landrat